

Wahlbekanntmachung

Zahl der Vertreter/Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche/Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge/Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

a) für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

b) für die Wahl der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters in der Gemeinde

Boock
Boock

am 9. Juni 2024

Gemäß § 14 LKWG M-V (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 690 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2022 (GVOBL. M-V S. 586), fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde Amt Löcknitz-Penkun während der Dienststunden im Amt Löcknitz-Penkun Zimmer Nr. 27 kostenlos ausgegeben oder unter www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/ heruntergeladen werden können. Auf die Bestimmungen der §§ 15 - 19 LKWG M-V und der §§ 24 bis 26 LKWO M-V weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder der zu wählenden Vertreter zur Ergänzung der Gemeindevertretung beläuft sich in der Gemeinde Boock auf 9 Vertreter, davon 1 Bürgermeister.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist in Wahlbereiche eingeteilt worden, die sich wie folgt abgrenzen:

Wahlbereich	Abgrenzung der Wahlbereiche
1	Gemeinde Boock

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so werden jeweils Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbereiche aufgestellt. Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich im

Wahlgebiet der Gemeinde Boock

(Wahlgebiet mit nur einem Wahlbereich) auf 13 Personen. § 24 (4) LKWO M-V

4. Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber).

(2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. § 15 LKWG M-V

5. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 (4) LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl

Datum: 26.03.2024 bis 16.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter des Amtes Löcknitz-Penkun

Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz

einreichung. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis **auf Antrag eingetragen werden**, wenn sie bis spätestens zum 17.05.2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03.05.2024 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- und strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

6. Wahlvorschläge

(1) Eine Partei, eine Wählergruppe und ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

- (2) Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets jeweils für die Gemeinde- und für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden.
- (3) Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 4 eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufnamen), Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers.
 2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt.
 3. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; der Name einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebiets übereinstimmen; der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
 4. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz den Nachnamen, wenn der Wahlvorschlag von einer einzelnen Person eingereicht wird, die sich selbst als Bewerber vorschlägt
 5. das Wahlgebiet und den Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Namen der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen die der Vornamen.

(2) Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu nennen.

(3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen, die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:

1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V.
 2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V.
 3. für jeden Unionsbürger
 - a) eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V.
 - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat) nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V (nicht älter als 3 Monate).
 4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V.
 5. Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein (§ 16 Abs. 4 LKWG).
- (5) Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Gemeindevahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Gemeindevahlvorschlag und nur für einen Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

(1) Der Wahlvorschlag für das Wahlgebiet soll nach dem Muster der Anlage 5 LKWO M-V eingereicht werden.

(2) Dem Wahlvorschlag sind die Unterlagen nach § 16 Abs. 5 LKWG, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach § 16 Abs. 6 des

Landes- und Kommunalwahlgesetzes nach Anlage 5, eine Erklärung des Bewerbers jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes M-V einzutreten, eine Erklärung über eine Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für nationale Sicherheit, eine Erklärung des Bewerbers über eventuelle Straftaten, ein polizeiliches Führungszeugnis des Bewerbers sowie eine Erklärung des Bewerbers, dass er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, beizubringen.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. für Deutsche die Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 5 LKWO M-V
2. für Unionsbürger
 - a) die Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 5 LKWO M-V
 - b) die Versicherung an Eides statt, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind nach dem Muster der Anlage 5 LKWO-MV

9. Aufstellung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

(1) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat (§15 LKWG-MV). Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

(2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen bei der Wahl der Bewerber beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Ein Bewerber, der nach Ablauf der in § 21 genannten Frist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann bis zur Entscheidung über die Zulassung durch einen anderen Bewerber ersetzt werden.

(4) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

(5) Änderungen und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

(6) Nach der Entscheidung über die Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

(7) Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.


10. Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit im LKWG M-V nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden. §§ 16, 17 LKWG MV

PLZ, Ort, Datum
17321 Löcknitz, 18.01.2024


Gemeindevahlbehörde
Wahlleiter